

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0001/2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Frau Dr. Sabine Engst
Verantwortlich für die Umsetzung: Kreiswahlleiterin

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreistag	03.07.2014				

Bezeichnung des TOP: Entscheidung über die Gültigkeit der Landratswahl 25.05.2014

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld trifft auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die folgende Entscheidung:

Einwendungen gegen die Landratswahl vom 25.05.2014 liegen nicht vor.
Die Wahl ist gültig.

Sachdarstellung:

Der neu gewählte Kreistag hat über die Wahleinsprüche zur Landratswahl und über die Gültigkeit der Landratswahl zu entscheiden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA).

Die Gültigkeit der Wahl ist Voraussetzung für die Ernennung des gewählten Landrates zum Landrat und in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Bei der Landratswahl am 25.05.2014 erhielt Herr Uwe Schulze mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen und wurde damit zum Landrat gewählt. Der Kreiswahlausschuss hat dies in seiner Sitzung am 28.05.2014 festgestellt.

Das Wahlergebnis wurde am 13.06.2014 im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld öffentlich bekannt gemacht, so dass Wahleinsprüche bis zum Ablauf des 27.06.2014 eingereicht werden können.

Gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahleinsprüche ein, kann der Kreistag den Beschluss über die Gültigkeit der Wahl treffen. Alsdann kann auch der zum Landrat gewählte Bewerber durch den Vorsitzenden des Kreistages zum Landrat ernannt, vereidigt und verpflichtet werden (§ 61 Abs. 4 des zum 01.07.2014 in Kraft tretenden Kommunalverfassungsgesetzes, KVG LSA).

Sobald ein Wahleinspruch eingelegt wird, bedarf es einer eingehenden Betrachtung und Wertung des Vorbringens durch die Kreiswahlleiterin und nachfolgend durch den Kreistag unter Anhörung der Beteiligten. Auf Grund der Termine und Ladungsfristen des Kreistages wäre eine ordnungsgemäße Vorbereitung nicht möglich, so dass über die Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl in einer späteren Kreistagssitzung zu befinden ist. Sofern dieser Fall eintritt, wird der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlageverzeichnis:

Unterschrift:

Dr. Engst
Kreiswahlleiterin